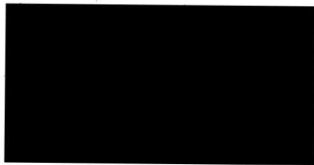




Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON



REFERAT ZB6

TEL (+49 30) 18 580 0

FAX (+49 30) 18 580 9525

E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN Z B 6 – zu: 1451/6II-Z3 443/2019

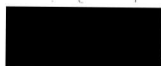
DATUM Berlin, 21. Mai 2019

BETREFF: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER: Vergabevermerke zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

BEZUG: Ihre E-Mail vom 8. Mai 2019

Sehr geehrter



mit E-Mail vom 8. Mai 2019 bitten Sie unter Berufung auf das IFG um Folgendes:

„1. Die Vergabevermerke zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, welche die Bundesrechtsanwaltskammer an das BMJV übermittelt hat (vgl.

<https://www.lto.de/recht/juristen/b/brak-erklaert-bea-ausschreibung-vergabeverfahren-fuer-rechtmaessig/>)

2. Alle mit der Übermittlung der Vergabevermerke stehenden weiteren Dokumenten (z.B. Aktenvermerke, rechtliche Prüfungen, Antwortschreiben, etc.)“

Ich informiere Sie darüber, dass der Informationszugang voraussichtlich teilweise möglich, in diesem Falle jedoch gebührenpflichtig sein wird.

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Diese bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung - IFGGebV). Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG ergehen nur einfache Auskünfte kostenfrei. Eine einfache

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Auskunft liegt grundsätzlich dann vor, wenn ihre Vorbereitung gar keinen oder zumindest nur einen sehr geringen Verwaltungsaufwand verursacht.

Die Bearbeitung Ihres IFG-Antrags in der vorliegenden Form verursacht einen höheren Verwaltungsaufwand und ist insoweit gebührenpflichtig. Zu den von Ihnen erbetenen Informationen ist im BMJV eine größere Zahl von Vorgängen zu sichten. Die Recherche, Zusammenstellung und Prüfung dieser Informationen erfordert ca. drei Stunden Arbeitszeit einer oder eines Bediensteten des höheren Dienstes.

Der pauschale Stundensatz für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG beträgt für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des höheren Dienstes 60,00 EUR, vgl. Begründung zur IFGGebV. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann, § 10 Absatz 2 IFG. In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigenden Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags ermitteln kann. Die oben genannte Schätzung dient jedoch als Orientierung und dürfte nicht wesentlich überschritten werden.

Der Gebührenrahmen für die hier voraussichtlich anzuwendende Nummer 2.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses (Herausgabe von Abschriften) liegt zwischen 15,00 und 125,00 EUR. Sollten allerdings zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, liegt der Gebührenrahmen zwischen 30,00 und 500,00 EUR (Nummer 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses).

Vor diesem Hintergrund bitte ich zunächst um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag nach dem IFG vom 8. Mai 2019 aufrechterhalten und zur Kostenübernahme bereit sind. Sollten Sie Ihren Antrag weiter eingrenzen können, würde sich dies auf den hiesigen Arbeitsaufwand und damit auf die Gebührenhöhe auswirken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjb.bund.de. Hier finden Sie u.a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.